

**Fleckenmarktsatzung  
der Stadt Cuxhaven  
vom 3. Juli 1997  
- in der Fassung der vierten Änderungssatzung  
vom 09. Dezember 2014 -**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 03.07.1997 diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Marktzweck**

Der Fleckenmarkt ist ein Volksfest im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung. Er wird im Marktgebiet von der Stadt Cuxhaven als öffentliche Einrichtung betrieben.

**§ 2  
Marktgebiet**

- (1) Das Marktgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.
- (2) Der Übersichtsplan ist Teil der Satzung.

**§ 3  
Marktzeiten**

- (1) Der Fleckenmarkt findet jährlich zweimal an jeweils 5 Tagen statt.
- (2) Im Frühjahr beginnt der Fleckenmarkt am Himmelfahrtstag (Donnerstag) und endet am darauffolgenden Montag.
- (3) Im Herbst beginnt der Fleckenmarkt am Donnerstag vor dem ersten Sonntag im Oktober und endet am darauffolgenden Montag. Fällt der Tag der Deutschen Einheit auf den davorliegenden Mittwoch, beginnt der Fleckenmarkt am 03. Oktober und endet am darauffolgenden Sonntag. Fällt der erste Sonntag im Oktober auf den 01. Oktober, beginnt der Fleckenmarkt am davorliegenden Freitag und endet am darauffolgenden Dienstag.
- (4) Der Fleckenmarkt beginnt täglich um 14.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr. In dieser Zeit sind die Geschäfte der Marktbesucher geöffnet zu halten.
- (5) „Der Herbstfleckenmarkt 2012 findet abweichend von Absatz 1 an 6 Tagen, vom 03.10.2012 bis 08.10.2012, statt“.

**§ 4  
Zulassungsbescheid**

- (1) Wer als Anbieterin oder Anbieter am Fleckenmarkt teilnehmen will, bedarf eines schriftlichen Zulassungsbescheides der Stadt Cuxhaven. Bewerbungen müssen spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Fleckenmarktes eingegangen sein.
- (2) Es dürfen nur die im Zulassungsbescheid angegebenen Waren feilgeboten, unterhaltenden Tätigkeiten ausgeübt oder Leistungen angeboten werden.
- (3) Der Zulassungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die das rechtzeitige Erscheinen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Marktes sichern.

### **§ 5 Plätze**

- (1) Die Stadt Cuxhaven weist den Standplatz für das Geschäft und die Abstellplätze für Packwagen, Wohnwagen und andere Betriebsfahrzeuge zu.
- (2) Auf Zuweisung bestimmter Plätze und Flächen besteht kein Anspruch.
- (3) Standplätze und Abstellplätze sind nach Maßgabe des Zulassungsbescheides unverzüglich zu räumen, ansonsten wenn der Markt endet oder der Zulassungsbescheid vollziehbar widerrufen worden ist.

### **§ 6 Gebühren**

Von den Marktbeschickern werden Gebühren nach Maßgabe der Fleckenmarkt-Gebührensatzung erhoben.

### **§ 7 Gefahrenabwehr**

- (1) Der Stadt Cuxhaven ist aus Gründen der Gefahrenabwehr jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gewähren. Es sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Anordnungen der Stadt Cuxhaven ist Folge zu leisten.

### **§ 8 Sicherheit**

- (1) Es ist verboten, Fortbewegungsmittel (z. B. Krafträder, Fahrräder, Skateboards, Roller- skates) sowie sperrige Gegenstände während der Marktzeit im Marktgebiet mitzuführen, zu benutzen oder abzustellen. Zugelassen sind Kinderwagen, Kinderkarren und Krankenfahrstühle.
- (2) Es ist verboten, Hunde oder andere Tiere während der Marktzeit im Marktgebiet mitzuführen oder umherlaufen zu lassen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 (4) das Geschäft nicht während der Marktzeiten geöffnet hält,
  - entgegen § 4 (2) andere Waren feilbietet, unterhaltende Tätigkeiten ausübt oder Leistungen anbietet,
  - entgegen § 5 (3) Standplätze und Abstellplätze nicht räumt,
  - entgegen § 7 (1) Zutritt nicht gewährt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 7 (2) Anordnungen nicht Folge leistet,
  - entgegen § 8 (1) nicht zugelassene Fortbewegungsmittel oder sperrige Gegenstände mitführt, benutzt oder abstellt,
  - entgegen § 8 (2) Hunde oder andere Tiere mitführt oder umherlaufen läßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Cuxhaven, den 14.07.1997

Stadt Cuxhaven

Dr. Eilers  
Oberbürgermeister

(L.S.)

Dorn  
Stadtdirektor

Erste Änderungssatzung vom 7. September 2000

Übersichtsplan nach § 2 der Satzung geändert

Inkrafttreten am 22. September 2000

- Veröffentlicht am 21.09. 2000 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 35, S. 327

Zweite Änderungssatzung vom 29. März 2001

§ 3 Absätze 1 und 3 neugefaßt

Inkrafttreten am 20. April 2001

- Veröffentlicht am 19. April 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 15, S. 120

Dritte Änderungssatzung vom 21. Juni 2012

§ 3 Absatz 5 eingefügt

Inkrafttreten am 01. Juli 2012

- Veröffentlicht am 12.Juli 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28, S. 233

Vierte Änderungssatzung vom 09. Dezember 2014

§ 3 Absatz 3 neu gefasst

§ 4 absatz 1 neu gefasst

§ 9 Absatz 2 geändert

Übersichtsplan Marktgebiet als Anlage neu erstellt

Inkrafttreten am 25. Dezember 2014

- Veröffentlicht am 24.Dezember 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 368